

steuerpflichtigen juristische Personen einem proportionalen Steuersatz in Höhe von 12,5 Prozent.⁵² Ferner hat jede unbeschränkt oder beschränkt ertragssteuerpflichtige juristische Person eine Mindestertragssteuer in Höhe von CHF 1200 zu entrichten.⁵³ Die Mindestertragssteuer fällt unabhängig von der Dauer der Steuerpflicht im jeweiligen Steuerjahr an. Keine Mindestertragssteuer wird hingegen erhoben, sofern die Bilanzsumme eines gewerblichen Betriebs die Höhe von CHF 500 000 nicht übersteigt (bezugnehmend auf die durchschnittliche Bilanzsumme der letzten drei Jahre).⁵⁴

Steuerbefreiung: Von der Ertragssteuer befreit sind insbesondere Erträge aus Land- und Forstwirtschaft im Ausland, ausländische Betriebsstättergebnisse, Miet- und Pächterträge aus ausländischen Grundstücken, inländische (soweit sie der Grundstücksgewinnsteuer unterliegen) und ausländische Grundstücksgewinne, in- und ausländische Dividenden, Kapitalgewinne aus der Veräusserung oder Liquidation sowie nicht realisierte Wertsteigerungen von Beteiligungen an in- oder ausländischen juristischen Personen, Ausschüttungen von Stiftungen, stiftungsähnlich ausgestalteten Anstalten und besonderen Vermögenswidmungen mit Persönlichkeit, Erträge aus dem verwalteten Vermögen von Investmentfonds sowie Erträge aus dem Nettovermögen von Pensionsfonds.⁵⁵

Steueranrechnung: Im Rahmen der Steuerberechnung ist neben der gezahlten ausländischen Steuer⁵⁶ auf ausländische Erträge auch die Mindestertragssteuer in Höhe von CHF 1200 anrechenbar.⁵⁷

Eigenkapital-Zinsabzug: Die Gleichstellung von Eigen- und Fremdkapital bei juristischen Personen wird insbesondere mithilfe des Eigenkapital-Zinsabzugs⁵⁸ sichergesellt. Danach sind nicht nur (fremdvergleichskonforme) Aufwendungen für Fremdkapitalzinsen abziehbar,

52 Siehe Art. 61 SteG.

53 Siehe Art. 62 SteG.

54 Siehe Art. 62 Abs. 3 SteG.

55 Siehe Art. 48 SteG.

56 Siehe Art. 63 iVm Art. 22 Abs. 2 SteG.

57 Siehe Art. 62 Abs. 1 S. 2 SteG.

58 Siehe Art. 54 SteG sowie Art. 32 Steuerverordnung (SteV).